

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 10.12.2010

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666/ SGV, NRW, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV, NRW, S.950) sowie des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV, NRW, S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV, NRW, S.185) in Verbindung mit den §§ 2,4,5,12,20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich u. Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholunggeschützt.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (4) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume, die dem Erwerbsoflanbau dienen.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach den §§ 22 und 23 Landschaftsgesetz (bzw. §§28 und 29 BNatSchG) als Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind.

- (7) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 9 Abs. 1 der zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr:

Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Art Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen (Habitus) wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren

Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

- (3) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist
- oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Korschenbroich schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ zur festgesetzten Ersatzanpflanzung kann der Antragsteller eine Ersatzgeldzahlung an die Stadt Korschenbroich leisten, deren Höhe sich nach dem Umfang der festgesetzten Ersatzanpflanzung richtet.

- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2, auch bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Korschenbroich, entscheidet der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (7) Bei Ausnahmen und Befreiungen sind die Vorschriften des §44 Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz zu beachten.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. S 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, den Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen, oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die Verpflichtungen wie im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3.

Die Stadt kann mit dem Eigentümer vereinbaren, daß dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann von der Stadt verlangen, daß sie eine Vereinbarung nach Satz 2 mit ihm abschließt.

§ 7

Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeldzahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 und die Ersatzgeldzahlungen nach § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 4, Satz 3,4 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 17 des Landschaftsgesetzes (LG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht werden.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt Gebühren
 - a) für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 50,00 € ,
 - b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.
- (2) Wird der Erlaubnisantrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Korschenbroich vom 03.03.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV, NRW, S.666ff) –SGV, NRW, 2023-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni 2009 (GV, NRW, S.380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

Der Bürgermeister

(Heinz Josef Dick)